



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

5 K 935/98.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Perlengraben 10, 50676 Köln, Gz.: ,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutzes

hat

die 5. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Februar 2003

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Küppers-Aretz
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war und zurückgenommen wurde.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin

Tatbestand:

Die ... in ... geborene Klägerin ist chinesische Staatsangehörige buddhistischen Glaubens und verließ nach eigenen Angaben ... mit dem Zug nach ..., von wo aus sie ... mit dem Zug in die Bundesrepublik Deutschland gereist und dort am ... angekommen ist.

Mit anwaltlichem Schreiben vom ... 1998 beantragte sie die Anerkennung als Asylberechtigte und trug zur Begründung vor: Sie habe sich in China regierungskritisch verhalten und sei mit den Sicherheitsbehörden in Konflikt geraten.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am ... 1998 gab die Klägerin an: Sie habe gelegentlich in einer Fabrik für Schuhe und Hüte gearbeitet. Sie habe ... im Alter von 21 Jahren geheiratet und sei schwanger gewesen. Sie habe das Kind abtreiben lassen müssen, als sie bereits im fünften Monat gewesen sei und obwohl sie und ihr

Ehemann nur ein Kind gewollt hätten. Die Behörden hätten ihr gesagt, dass sie noch zu jung sei. Sie habe eine Geldstrafe bekommen. [REDACTED] habe sie dann heimlich ein Kind geboren. Deshalb habe die Behörde [REDACTED] eine Geldstrafe von 30.000,00 Yen verhängt. Ihr Mann sei dann betrunken zu der Behörde gegangen und habe den Leiter geschlagen. Daraufhin habe die Polizei ihn aufgesucht und er sei weggelaufen bzw. [REDACTED] nach Deutschland gegangen. Sie habe dann in der Fabrik arbeiten müssen und sei von vielen Männern belästigt worden, weshalb sie die Regierung und ihren Ehemann gehaßt habe. Durch Vermittlung sei sie Mitglied des "Chinesischen Vereins für Frauenrechte" geworden, der aus zehn Mitgliedern bestanden habe. Am [REDACTED] hätten sie demonstriert und auf der Internationalen Frauenkonferenz in [REDACTED] am [REDACTED] die Verbesserung der Stellung der Frau gefordert. Sie habe auch einige Worte vor einigen Leuten gesagt. Am [REDACTED] hätten sie in [REDACTED] demonstriert und Flugblätter verteilt. Sie sei festgenommen und geschlagen worden. Zwei Jahre habe sie im Gefängnis bleiben müssen. Wegen Magen- und Herzproblemen sei sie am [REDACTED] [REDACTED] ins Krankenhaus verlegt worden. Der Frau, welche mit ihr das Zimmer dort geteilt habe, habe sie ihr Schicksal erzählt, worauf diese ihr die Hilfe eines Verwandten bei der Ausreise angeboten habe. Gegen [REDACTED] habe die Frau gesagt, sie könne weggehen. Der Verwandte habe gesagt, dass keine Polizisten da waren. Sie sei nach draußen gegangen, habe den Bus genommen und sei mit dem Zug nach [REDACTED] gefahren.

Mit am ... 1998 zugestelltem Bescheid vom ... 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte es die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach China zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf.

Am ... 1998 hat die Klägerin Klage erhoben und trägt zur Begründung vor: Sie sei Mitglied der illegalen und regierungsfeindlichen Organisation "Chinesischer Verein für Frauenrecht" gewesen, der insbesondere anlässlich der Internationalen Frauenkonferenz in [REDACTED] im Jahr [REDACTED] tätig gewesen sei. Wegen illegalen

Grenzübertritts drohe ihr eine Verwarnung oder eine bis zu zehntägige Haft. Anderslautende Auskünfte beruhten auf einer relativ geringen Tatsachenbasis und betonten, dass eine Einschätzung wegen der Unberechenbarkeit und Willkür des Regimes sehr schwierig sei. Es seien Einzelfälle bekannt geworden, in denen eine Verurteilung zu 18 Monaten bzw. drei Jahren Arbeitslager erfolgt sei oder der Verbleib eines aus Deutschland Abgeschobenen unklar sei. Die Gefahr von Straf- oder Umerziehungsmaßnahmen erhöhe sich, wenn zu der illegalen Ausreise und der Asylantragstellung ein weiterer persönlicher oder politischer Umstand hinzukomme, aufgrund dessen der Betreffende bereits mit den chinesischen Behörden in Konflikt geraten sei. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihr auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichtetes Klagebegehren zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom ... 1998 im Übrigen zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz vorliegen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheiden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zum vorliegenden und zum Verfahren des Ehemannes - 5 K 513/95.A - sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Landrates des Kreises ... ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin die auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichtete Klage zurückgenommen hat, § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die weitergehende Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist unbegründet, denn der Bescheid des Bundesamtes vom 2. April 1998 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in eigenen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG).

Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Hinsichtlich derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere im Heimatstaat des Verfolgten - haben, genügt in der Regel zwar die Glaubhaftmachung; hinsichtlich der in die eigene Sphäre des Asylsuchenden fallenden Ereignisse, ist von ihm aufgrund seiner asylverfahrensrechtlichen bzw. prozessualen Mitwirkungspflicht eine zusammenhängende, in sich stimmige Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals zu fordern, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988 - 9 C 91.87 -, InfAuslR 1989, 135; zur Verfassungsmäßigkeit der Substantiierungslast: BVerfG, Beschluss vom 23. Dezember 1985 - 2 BvR 1063/84 -, NVwZ 1987, 487.

Erforderlich ist m.a.W. ein substantiierter, im wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag. Letztlich unglaubhaftes Vorbringen kann die Feststellung drohender politischer Verfolgung nicht tragen. Diesen Anforderungen wird das Asylvorbringen nicht gerecht.

Die Klägerin hat hinsichtlich der angeblich im Heimatland erlebten Verfolgungsmaßnahmen widersprüchliche Angaben gemacht. In allen Anhörungen

hat sie allerdings übereinstimmend als fluchtauslösendes Ereignis eine Verfolgung wegen der Teilnahme an einer Demonstration am 9. September 1995 angegeben. Ob die Klägerin tatsächlich Mitglied einer Frauenorganisation war, erscheint zweifelhaft. Ihre Angaben hierzu im Erörterungstermin vom 23. Februar 2000 sind nur sehr vage und in sich nicht stimmig. So heißt es zunächst in der Anhörung beim Bundesamt, sie sei nach der Ausreise des Ehemannes im Jahr [REDACTED] Mitglied des Chinesischen Vereins für Frauenrechte geworden, für den sie - so die Angaben im Erörterungstermin vom 23. Februar 2000 - die Leute zur einmal jährlich stattfindenden Sitzung gerufen habe, an der sie sechs mal teilgenommen habe. Erst auf Vorhalt, dass die Sitzungen dann häufiger als einmal im Jahr stattgefunden haben müßten, korrigierte die Klägerin ihren Vortrag dahin, dass die Sitzung halbjährlich gewesen sei. Letztlich kann dies jedoch ebenso wie die Frage, ob sie tatsächlich an Demonstrationen teilgenommen hat, offen bleiben, denn das Gericht vermag ihren Angaben, deshalb aufgefallen und festgenommen worden zu sein nicht zu glauben. So hat die Klägerin bei ihrer Anhörung beim Bundesamt zunächst angegeben, vom 4. September 1995 bis 3. Oktober 1997 im Gefängnis gewesen zu sein, dann aber als Anlaß der Verhaftung die Teilnahme an der Demonstration am [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] angegeben und auf Vorhalt vorangegangener Aussagen die Zeit des Gefängnisaufenthalts mit [REDACTED] bezeichnet. Demgegenüber hat sie im Erörterungstermin vom 23. Februar 2000 noch von einer weiteren Demonstration am [REDACTED] 1 [REDACTED] in [REDACTED] berichtet und als Tag der Flucht aus dem Krankenhaus den [REDACTED] genannt. Vor allem aber die Angaben zu ihrem Aufenthalt im Krankenhaus und die von dort erfolgte Flucht sind widersprüchlich und lebensfremd, so dass das Gericht ihnen insgesamt keinen Glauben zu schenken vermag. Es ist schwerlich nachvollziehbar, dass die Klägerin wegen der Teilnahme an einer Demonstration als so ernsthafte und gefährliche Staatsgegnerin eingestuft worden sein soll, dass zu ihrer Bewachung zwei Monate lang ständig zwei Polizisten abgestellt worden sein sollen. Auf Vorhalt ihrer Angaben im Erörterungstermin vom 23. Februar 2000, wonach immer ein Polizist vor der Zimmertür gestanden habe, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich ihre vorangegangene Behauptung, es seien zwei Polizisten gewesen, bekräftigt. Zwar mag die nach den Angaben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bestehende Eigenart der chinesischen Sprache, zwischen Singular und Plural nicht immer eindeutig zu differenzieren,

durchaus verbreitet sein. Damit lassen sich die Widersprüche in den klägerischen Angaben zu den Polizisten, ihrem jeweiligen Aufenthaltsort und ihrem Verhalten jedoch nicht nachvollziehbar aufzulösen. So soll der Polizist nach ihren Angaben im Erörterungstermin vom 23. Februar 2000 in einer anderen Richtung (des Flures) gestanden haben, während sich nach den Angaben beim Bundesamt zu diesem Zeitpunkt keine Polizisten mehr im Krankenhaus befunden haben sollen; hierüber habe der Bekannte der Mitpatientin Bescheid gegeben. In der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin an, die beiden Polizisten hätten in dem anderen (von ihr nicht benutzten) Ausgang geschlafen; sie habe die Polizisten gesehen. Ihr pauschaler Verweis auf einen Fehler des Dolmetschers beim Bundesamt vermag den Widerspruch zu früheren Angaben nicht zu erklären oder gar aufzulösen. Auch die Schilderung des Geschehens nach Verlassen des Krankenhauses ist unstimmt. Während die Klägerin beim Bundesamt angegeben hatte, einen Bus genommen und dann mit dem Zug nach [REDACTED] gefahren zu sein, hat sie im Erörterungstermin vom 23. Februar 2000 angegeben, draußen habe der Bekannte der Mitpatientin im Auto gewartet. In der mündlichen Verhandlung sprach die Klägerin von einem öffentlichen Bus. Die unterschiedlichen Angaben können nicht allein mit dem Hinweis erklärt werden, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung den Oberbegriff "Fahrzeug" verwandt hat, der sowohl PKW als auch Busse erfaßt. Dass der Bekannte der Mitpatientin mit einem öffentlichen Bus auf die Klägerin gewartet haben soll, wie die Klägerin nach Vorhalt früherer Angaben in der mündlichen Verhandlung angab, erscheint lebensfremd und unglaubhaft.

Die Klägerin hat auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylberechtigenden Verfolgungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Verstosses gegen familienplanungsrechtliche Bestimmungen zu rechnen. Zwar sehen die nationalen Richtlinien der chinesischen Regierung zur Familienplanung vor, dass eine Frau nur ein Kind bekommen darf, wozu sie seit den 90-er Jahren auch im Falle einer Erstgeburt einer schriftlichen Genehmigung bedarf, die in der Regel problemlos erteilt wird. Unverheiratete Frauen erhalten die Genehmigung zur Geburt eines Kindes nicht. Eine strafrechtliche Verfolgung von ungenehmigten Geburten oder unterlassener Verhütung ist in China nicht vorgesehen. Allegemein drohen in den meisten Provinzen nur Geld- und Disziplinarstrafen für ungenehmigte Geburten, nicht jedoch für unterlassene Verhütung oder Sterilisierung. Von der Ein-Kind-Politik

gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmefälle, die sich nach der jeweiligen Bevölkerungssituation und den regionalen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten richten.

AA Lagebericht vom 17. September 2002, S. 16; Scharping an VG Leipzig vom 25. März und 28. Oktober 1999; BA IZ, China, Gesellschaft und Bevölkerung, März 2002, S. 6 ff.

Ein solcher Ausnahmefall liegt etwa im Fall zurückgekehrter Auslandschinesen vor, wenn ein zweites oder weitere Kinder in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden.

Scharping an VG Leipzig vom 25. März und 28. Oktober 1999; S. BA IZ, China, Gesellschaft und Bevölkerung, März 2002, S. 6 ff.

Nach alledem ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin wegen des nunmehr erwarteten (zweiten) Kindes mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen muß.

Darüber hinaus schliesst die Kammer sich der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

zuletzt Urteil vom 22. Mai 2001 - 15 A 1139/97.A -, S. 17,

an, wonach die genannten familienplanungsrechtlichen Bestimmungen der Volksrepublik China nicht an asylherhebliche Merkmale anknüpfen, da sie die Bevölkerung Chinas unterschiedslos treffen und nach ihrem inhaltlichem Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv nicht dazu dienen, den Einzelnen aus der Gesellschaft auszugrenzen. Die Kammer vermag nach der vorliegenden Erkenntnislage auch keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass Sanktionen wegen Verstößen gegen familienplanungsrechtliche Bestimmungen gezielt gegen politisch missliebige Personen eingesetzt werden.

AA an VG Trier vom 4. Juli 2000.

Abschiebungsschutz kann auch nicht wegen in der Bundesrepublik Deutschland entfalteter exilpolitischer Aktivitäten beansprucht werden, da solche von der Klägerin nicht vorgetragen wurden.

Es besteht auch im Hinblick auf eine illegale Ausreise keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für politische Repressalien oder asylrelevante strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Februar 2001 - 1 A1713/00.A -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26. Juni 2001 - 10 A 10362/01 -.

Zwar existiert für eine illegale Ausreise aus der Volksrepublik China das Delikt der "Heimlichen Überschreitung der Staatsgrenze" gemäß § 322 StrG, wonach "bei Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Gewahrsam oder Überwachung bestraft, zugleich ... mit Geldstrafe belegt" wird. Wann ernste und schwerwiegende Tatumstände vorliegen, ist nicht weiter definiert. Unter Strafe gestellt sind nach Kapitel 6 Abschnitt 3 des neuen Strafgesetzbuches der Volksrepublik China vor allem Handlungen von organisiertem Menschenschmuggel. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die zuständigen Behörden die Straftatbestände auch auf einfach illegal ausgereiste chinesische Staatsbürger erstrecken oder gar einschlägige Referenzfälle hierfür sind nicht bekannt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Wahrscheinlichkeit, dass jemand allein wegen seiner illegalen Ausreise strafrechtlich verfolgt wird, vielmehr gering.

Max-Planck-Institut an VG Braunschweig vom 18. April 2002, S. 4; ai an VG Meiningen vom 21. März 2001; AA, Lageberichte vom 17. September 2002, S. 17 f., 7. August 2001, S. 18 und 11. Juli 2000, S. 17.

Darüber hinaus ist weder dem Wortlaut des § 322 StrG noch der Höhe der verhängten Strafe nach eine politische Tendenz bei der Anwendung der Vorschrift erkennbar.

Auch die Asylantragstellung führt in der Regel nicht zu politischer Verfolgung,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Februar 2001 - 1 A1713/00.A -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26. Juni 2001 - 10 A 10362/01 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. März 2002 - A 6 S 150/01 -.

Es kann davon ausgegangen werden, dass den chinesischen Behörden bekannt ist, dass viele chinesische Staatsangehörige den Asylantrag nicht aus politischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen stellen und so ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erwirken möchten. Die Asylantragstellung wird daher nicht mit einer festen und nachhaltigen oppositionellen Haltung gegen das chinesische Regime gleichgesetzt.

AA vom 5. Juli 1999 an VG Leipzig und vom 4. Mai 1999 an VG Oldenburg.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG; insbesondere droht ihr bei Rückkehr nach China nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 ERMK unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen familienplanungsrechtliche Vorschriften. Zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen voranstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus schließt die Kammer sich der Auffassung des OVG NRW,

Urteil vom 22. Mai 2001 - 15 A 1139/97.A -,

an, wonach nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass aus Deutschland nach China zurückgekehrte Chinesinnen mit zwei oder mehr Kindern Zwangssterilisationsmaßnahmen zu befürchten haben. Vielmehr müssen nach den vorliegenden Erkenntnissen Funktionäre, die die Gewaltmaßnahmen anordnen, mit Strafverfolgung und Schadensersatzklagen rechnen.

Scharping an VG Leipzig vom 25. März und 28. Oktober 1999.

Umstände, die das Vorliegen sonstiger Abschiebungshindernisse, insbesondere nach § 53 Abs. 6 AuslG, begründen könnten, sind nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Die Abschiebungsandrohung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung zu Ziffer 1 des Urteils ist unanfechtbar.

Gegen Ziff. 2 des Urteils kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.